



*Wir lassen kein Kind allein!*

---



**UNSER RECHTE- UND  
SCHUTZKONZEPT**

## **UNSER RECHTE- UND SCHUTZKONZEPT DER AMBULANTEN KINDER- UND JUGENDHOSPIZDIENSTE**

### **Einleitendes**

---

Im ambulanten Kinder- und Jugendhospizbereich wird tagtäglich sensibel und liebevoll mit den Familien umgegangen, die mit schweren Erkrankungen und lebensverkürzenden Situationen konfrontiert sind. In diesem einfühlsamen Umfeld, welches geprägt ist von psychosozialer Begleitung und Unterstützung, ist es für uns von höchster Bedeutung, ein umfassendes Rechte- und Schutzkonzept zu etablieren. Die besondere Vulnerabilität der betroffenen Kinder und Jugendlichen, deren Geschwister und ihrer weiteren Familie erfordert eine klare Struktur, die nicht nur die individuellen Bedürfnisse respektiert, sondern auch einen verlässlichen Rahmen schafft. Dieses Konzept dient nicht nur als Leitfaden für die Koordinator\*innen des Dienstes, die professionell ausgebildeten Ehrenamtlichen, die die Begleitfunktionen übernehmen, sondern vor allem als Garant für die Wahrung der Rechte, der Würde und dem Schutz der von uns Begleiteten.

Im Folgenden stellen wir unsere grundlegenden Prinzipien und Ziele unserer Arbeit im ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst unter Einbezug des Rechte- und Schutzkonzeptes dar, um eine vertrauensvolle Basis für die Begleitung der Familien zu schaffen. Unser Rechte- und Schutzkonzept im ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst verfolgt verschiedene Absichten, die darauf abzielen, die Würde, die Rechte und das Wohlbefinden der betroffenen Kinder (wenn von Kindern gesprochen wird, sind auch immer die Jugendlichen und jungen Menschen gemeint), der Geschwisterkinder und ihrer Familien sicherzustellen.

### **Dafür bieten wir ...**

- ... eine respektvolle psychosoziale Begleitung und einen sicheren Ort für die uns anvertrauten Kinder, Geschwisterkinder und deren Zugehörige.
- ... ein trägerspezifisches Leitbild als Handlungsleitlinie (auf der Homepage zu finden).
- ... bei all unseren Angeboten Partizipation und Selbstbestimmung in dem Rahmen, wie es für die Begleiteten möglich ist.
- ... eine Förderung der individuellen Lebensqualität.
- ... Aus-, Fort- und Weiterbildung für Ehren- und Hauptamtliche.
- ... Haupt- und Ehrenamtlichen eine ethische und fachliche Orientierung bezüglich Möglichkeiten und Grenzwah-rungen.
- ... Ansprechpartner\*innen für sensible Themen.
- ... eine ganzheitliche Unterstützung.
- ... Resilienzförderung und Trauerbegleitung für Geschwisterkinder und betroffene Angehörige.
- ... Vertraulichkeit und Datenschutz.

- ... Enttabuisierung der gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf Kinderschutz sowie zu den Themen Sterben, Tod und Trauer.
- ... konkrete Handlungsstränge, um das Kindeswohl zu schützen.

Für ein ganzheitliches Rechte- und Schutzkonzept haben wir sowohl präventive als auch intervenierende Ansätze:

#### **Präventive Ansätze:**

Eine Risiko- und Potentialanalyse, Stärkung der Kinder und Jugendlichen durch unsere Angebote, fachliche und ethische Verhaltensorientierung für alle Beteiligten, eine Selbstverpflichtungserklärung für die Ehrenamtlichen, das erweiterte Führungszeugnis für alle im Dienst Tätigen, Personalmanagement für Ehren- und Hauptamtliche, eine Ansprechperson für Kinderschutz und ein Beschwerdemanagement

#### **Intervenierende Ansätze:**

Eine erste Ansprechperson außerhalb der ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste in Bezug auf Kindeswohlgefährdung, allgemeine Indikatoren in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, Verhalten bei einem Verdacht, Ablaufplan bei Verdachtsfällen, eine Wiedereingliederung und zusätzlich die rechtlichen Hintergründe

## **Prävention**

### **Die Risiko- und Potenzialanalyse**

Eine Risiko- und Potentialanalyse dient dem systematischen und strukturierten Wahrnehmen von den Chancen und Risiken innerhalb der Einrichtung. Diese werden nicht nur identifiziert, sondern auch bewertet und bringen gegebenenfalls Handlungsnotwendigkeiten mit sich. Neben den Risiken stehen aber auch all die Potentiale in Bezug auf Kinderschutz, die unsere Einrichtung schon mit sich bringt. Die Risiko- und Potentialanalyse wird grundsätzlich nicht veröffentlicht, um den Schutzraum weiterhin zu gewährleisten.

### **Unser grundsätzliches Ziel: Stärkung der Kinder und Jugendlichen**

*... Lebensqualität, Resilienz, Partizipation, Prävention*

Kernstück unserer Tätigkeit im ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst ist die psychosoziale Begleitung der lebensverkürzt erkrankten Kinder, der Geschwisterkinder durch Mentoring und Geschwistergruppenbegleitung. Daneben stehen außerdem die Beratung und die Vernetzung der Familienangehörigen. Bei all unseren Angeboten wird das Wort Lebensqualität großgeschrieben. Wie der Begriff definiert wird, kann aber nur jede einzelne Person für sich entscheiden. Demnach sind wir darauf angewiesen, mit den Kindern und Jugendlichen immer wieder ins Gespräch zu gehen und/oder zu beobachten, was Lebensqualität für sie bedeutet und was sie sich von unseren Angeboten individuell und als Gruppe wünschen. Neben den individuellen Wünschen haben wir uns bei unseren Einzel- und Gruppenangeboten für Geschwisterkinder zum Ziel gesetzt, die psychische Widerstandsfähigkeit zu fördern, heutzutage unter

dem Wort Resilienz bekannt. Durch unsere Übungen lernen die Kinder und Jugendlichen in sich hineinzuhorchen, Gefühle zu artikulieren und für sich eigenständig Handlungsmöglichkeiten und Lösungen zu entwickeln. All dies geschieht in einem geschützten Rahmen, der auch mit weiteren präventiven Ansätzen sowie Reflexions- und Evaluationsmöglichkeiten versehen ist. So stärken wir nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern verbessern unsere Angebote auch stetig für neue Begleitungen.

## Verhaltensorientierung

*Dieses Verhalten ist fachlich und ethisch...*

richtig	kritisch	nicht akzeptabel
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kinder und Jugendlichen partizipativ einbeziehen</li> <li>• Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit signalisieren</li> <li>• Interesse für die Gruppe und jeden Einzelnen aufbringen</li> <li>• Für Sicherheit und Schutz sorgen</li> <li>• Achtsame Sprache und bei Grenzsetzung zusätzlich transparent sein</li> <li>• Mit Worten und Gesten Trost spenden, in den Arm nehmen nur, wenn dies vom Kind ausgeht und dies auch für die eigene Person in Ordnung ist</li> <li>• Ein Nein der Kinder akzeptieren</li> <li>• Das Angebot unter Freiwilligkeit verstehen</li> <li>• Kompromissbereitschaft und Bereitschaft Neues zu lernen und sich auf Neues einzulassen</li> <li>• Fairness</li> <li>• Sich für Fehler entschuldigen</li> <li>• Die Angebote zum Austauschen, Weiterbilden und Reflektieren nutzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche zum Antworten und Mitmachen überzeugen</li> <li>• Eigene Gefühle übertragen</li> <li>• Nutzung von Spitznamen, die nicht von den Kindern und Jugendlichen selbst gewählt wurden oder die Abwertungen beinhalten</li> <li>• laut werden</li> <li>• Signale von Schamempfindungen wenig beachten</li> <li>• Altersunangemessene Nähe</li> <li>• Starkes Mitleid und Betroffenheit ausdrücken</li> <li>• Entschuldigungen einfordern</li> <li>• Nicht regelmäßig mit den Koordinator*innen ins Gespräch gehen und Austauschtermine selten wahrnehmen</li> <li>• Kleine private Geschenke und Aufmerksamkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die anvertrauten Kinder mit ins eigene Zuhause nehmen</li> <li>• Private große Geschenke machen</li> <li>• Nutzen und Erfinden von Kosenamen</li> <li>• Erzählen eigener intimer und Erfahrungen</li> <li>• Keine Entschuldigung bei eigenen Fehlern</li> <li>• Üble Nachrede</li> <li>• Drohungen</li> <li>• Küssen und intime Umarmungen</li> <li>• Beleidigungen</li> <li>• Auslachen</li> <li>• Bloßstellungen</li> <li>• Kinder und Jugendliche ignorieren</li> <li>• Angst machen</li> <li>• Bestrafungen</li> <li>• Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht ernst nehmen</li> <li>• Konsum nicht altersentsprechender Lebensmittel, Getränke, weitere Substanzen und Medien</li> <li>• Praxisbegleitungen, Supervisionen, Gespräche mit den Koordinator*innen nicht wahrnehmen</li> <li>• Regelungen des Dienstes nicht ernst nehmen</li> </ul>

## Selbstverpflichtungserklärung für die ehrenamtliche Mitarbeit

Hiermit verpflichte ich \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) mich zu einem grenzwahrenden Umgang mit den mir anvertrauten Kindern/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen, ihrer Familien sowie den anderen Ehrenamtlichen und weiteren Mitarbeitenden des Dienstes.

**Würde und Grenzen meiner Mitmenschen:** Ich achte die Würde und Grenzen meiner Mitmenschen. Mein Engagement ist geprägt von Wertschätzung, Respekt, Empathie und Grenzachtung.

**Vertraulichkeit und Datenschutz:** Ich bewahre absolute Vertraulichkeit in Bezug auf die persönlichen Informationen und Geschichten der Familien. Ich beachte die geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Schutz der Familien zu gewährleisten. Dies gilt auch für die von mir angefertigte Dokumentation.

**Teamarbeit und Fort- und Weiterbildung:** Ich arbeite kooperativ mit den anderen Ehrenamtlichen, mit den Koordinator\*innen, ggf. mit externen Netzwerkpartner\*innen und den Familien zusammen. Gerne teile ich mein Wissen und meine Erfahrungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen zum Wohle der betroffenen Familien. Ich bilde mich kontinuierlich weiter und halte mein Wissen durch angebotene Fort- und Weiterbildungen des Dienstes auf dem neuesten Stand.

**Methodenwahl und kulturelle Sensibilität:** Bei der Auswahl von Spielen, Übungen und Aktionen achte ich darauf, dass durch meine Auswahl keine Angst entsteht und ich die persönlichen Grenzen nicht verletze. Ich bin sensibel gegenüber kulturellen Unterschieden und respektiere die Vielfalt und Individualität der einzelnen Familienzugehörigen sowie der gesamten Familien, die ich begleite. Ich informiere mich über die kulturellen (Ge-)Bräuche, um angemessen darauf reagieren zu können.

**Selbstreflexion und Verantwortung für die eigene Sicherheit:** Ich reflektiere regelmäßig meine eigenen Emotionen und Handlungen bei meiner ehrenamtlichen Tätigkeit. Ich stehe offen für konstruktives Feedback und nutze die Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung durch Praxisbegleitungen, Einzelgespräche mit den Koordinator\*innen und durch den Dienst angebotene Supervision. Ich achte auf meine eigene physische und psychische Gesundheit und melde mich, sollte es mir mit der von mir durchgeführten Begleitung nicht mehr gut gehen. Außerdem melde ich potenzielle Risiken und Bedenken bezüglich der Sicherheit und des Wohlbefindens der Kinder und Familien an den Dienst.

**Grenzüberschreitung und Freiwilligkeit:** Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende Handlung der mir anvertrauten Schutzbefohlenen disziplinarische und ggf. strafrechtliche Folgen hat. Sowohl für mich als Ehrenamtliche\*n als auch für alle Familienangehörigen ist das Angebot freiwillig. Die Freiwilligkeit respektiere ich in jeder Situation.

**Vorbildfunktion und Verantwortungsbewusstsein:** Ich übernehme die Verantwortung für meine Aufgaben und Pflichten im Dienst. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen, welches mir entgegengebracht wird und nutze keine Abhängigkeit aus. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Ich nehme sie und ihre Aussagen oder ihre anderen Kommunikationswege ernst. Bei Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen die Kinder und Jugendlichen behandle ich die Äußerungen vertraulich, kenne meine Ansprechperson und bespreche mit dieser das weitere Vorgehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## **Das erweiterte Führungszeugnis**

Im Gegensatz zum Führungszeugnis, das allgemeine strafrechtliche Informationen enthält, gewährt das erweiterte Führungszeugnis vertieften Einblick in spezifische Verurteilungen. Dies dient dem Zweck, Sicherheit zu bieten, insbesondere bei Tätigkeiten, die aufgrund des hohen Vertrauensmaßes und der Verantwortung gegenüber schutzbedürftigen Gruppen, wie Kindern und Jugendlichen, besonders sensibel sind. Das erweiterte Führungszeugnis kann nur durch einen schriftlichen Antrag von uns angefordert werden und ist bei der jeweiligen Stadt oder der Justizbehörde einzureichen. Der Antrag zur Ausstellung erfolgt vor Beginn einer Begleitungs- oder Tätigkeitsaufnahme und wird vor Antritt bei den Koordinator\*innen des Dienstes oder der Abteilungsleitung eingereicht. Es ist verpflichtend das erweiterte Führungszeugnis alle fünf Jahre für Haupt- und Ehrenamtliche, welche direkt im Dienst arbeiten, erneut zu beantragen und einzureichen. Diese Maßnahme dient der regelmäßigen Überprüfung und Sicherstellung der Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit unserer ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen im Umgang mit schutzbedürftigen Gruppen.

## **Personalmanagement im Ehrenamt und Hauptamt**

Neben der Selbstverpflichtungserklärung und der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis der Ehrenamtlichen, die die psychosoziale Begleitung der Kinder und Jugendlichen ausüben, haben wir innerhalb der Dienste weitere Präventionsmaßnahmen.

Bevor man ein Ehrenamt im ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst aufnehmen kann, ist ein Qualifizierungskurs erforderlich. Dieser beinhaltet, neben der Auseinandersetzung der eigenen Trauererfahrung, das Kennenlernen unseres ganzheitlichen Konzeptes, der Kommunikation und den Rechtsgrundlagen immer wieder Inhalte, die auf unseren Schutz- und Schonraum für die Kinder und Jugendlichen hinweisen. Unsere Koordinator\*innen haben ein geschultes Auge für Ehrenamtliche, die gegebenenfalls nicht für eine Begleitung eines Kindes oder Jugendlichen geeignet sind. Sowohl vor Kursantritt als auch nach dem Kurs wird ein Gespräch über die Eignung des Ehrenamtlichen geführt. Sowohl eigene Einschätzungen als auch die Einschätzung der Koordinator\*innen und Referent\*innen fließen hier mit ein. Merken unsere Koordinator\*innen ein Störgefühl, so wird dieses vertrauensvoll geklärt. Durch Weiterbildungsmöglichkeiten innerhalb des Dienstes, Praxisanleitungen, Supervision, Stammtische, Reflexionen, Einzelgespräche mit den Ehrenamtlichen, mit den Familien und mit den begleiteten Kindern und Jugendlichen haben unsere Koordinator\*innen einen guten Überblick.

Auch bei den hauptamtlich Tätigen haben wir neben dem ausführlichen Kennenlernen, Bewerbungsverfahren, ausführlichen Begutachten des Lebenslaufes und der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis weitere Möglichkeiten, um zu schauen, ob die sich bewerbende Person gut in unser Team, in unser Konzept und in unseren Schutzraum passt.

## **Beschwerdemanagement**

Es besteht eine Unzufriedenheit mit unserer Arbeit, unserem Verhalten oder unserer Tätigkeit? Dann freuen wir uns, wenn Sie mit uns darüber ins Gespräch gehen. Durch Ihre Rückmeldung können wir unsere Angebote und unsere Qualität verbessern. Der erste Weg ist das Gespräch mit den Koordinator\*innen des ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes. Die Koordinator\*innen stehen Ihnen offen für Ihr Anliegen bereit. Des Weiteren haben die Deutschen Kinderhospiz Dienste e.V. dennoch eine eigene Beschwerdestelle, welche via E-Mail oder Post erreicht werden kann und sich gerne um Ihr Anliegen kümmert:

Postalisch:

Deutsche Kinderhospiz Dienste e.V.  
z. Hd. Beschwerdestelle  
Dresdener Straße 15  
44139 Dortmund

Per E-Mail:

[tanja.nolte@deutsche-kinderhospiz-dienste.de](mailto:tanja.nolte@deutsche-kinderhospiz-dienste.de)

### Die erste Ansprechperson für Kinderschutz

Die ersten Ansprechpersonen sind für die Familien und Ehrenamtlichen die Koordinator\*innen des Dienstes. Alle Personen in den ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten gehen vertrauensvoll mit Ihrem Anliegen um! Sollte dies nicht möglich sein, so kann eine geschulte Fachkraft über folgenden Kontaktdaten erreicht werden:

Postalisch:

Deutsche Kinderhospiz Dienste e.V.  
z. Hd. Kinderschutzbeauftragte\*r  
Dresdener Straße 15  
44139 Dortmund

Per E-Mail:

[luisa.wiegand@deutsche-kinderhospiz-dienste.de](mailto:luisa.wiegand@deutsche-kinderhospiz-dienste.de)

### Intervention

#### Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

**Wichtig: Die Einschätzung obliegt immer der fallführenden Koordination, der Leitung und der hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft! Einzelne Indikatoren machen gegebenenfalls keine Kindeswohlgefährdung aus. Hierbei ist das Gesamtbild entscheidend!**

#### Formen der Kindeswohlgefährdung

	Familie und Umfeld	Organisation
Form?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Physische Gewalt</li> <li>• Psychische Gewalt</li> <li>• Sexualisierte Gewalt</li> <li>• Vernachlässigung</li> <li>• Häusliche/partnerschaftliche Gewalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Physische Gewalt</li> <li>• Psychische Gewalt</li> <li>• Sexualisierte Gewalt</li> </ul>
Wer?	Familienangehörige, weitere Personen im häuslichen und/oder sozialen Umfeld	Hauptamtliche, Ehrenamtliche, (gleichaltrig) Begleitete

Allgemeine Indikatoren am Kind oder am Jugendlichen können zum Beispiel sein:



Allgemeine Indikatoren durch die Erziehungsberechtigten und das Umfeld können zum Beispiel sein:

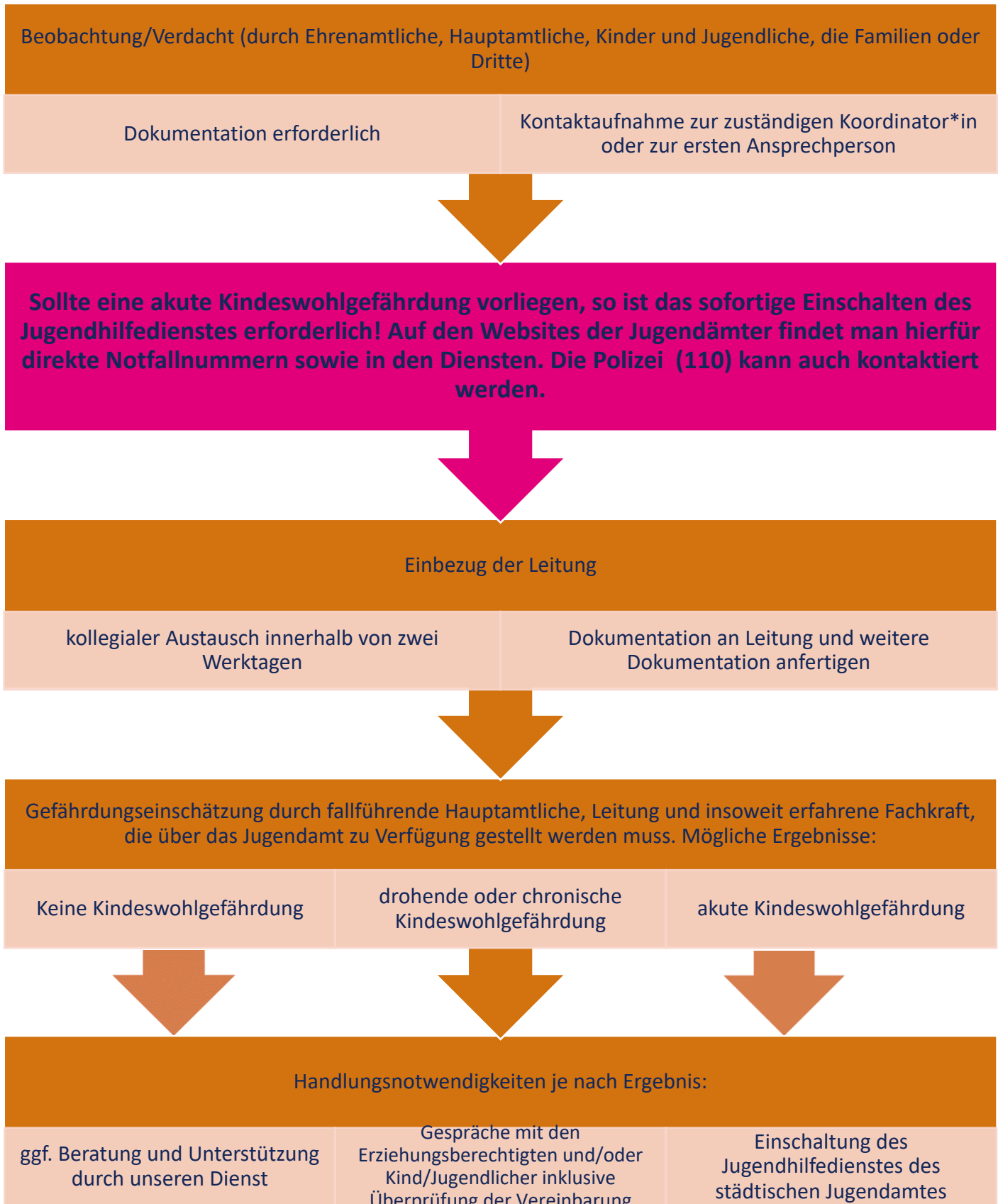


**Was ist bei Verdacht, vor allem bei sexualisierter Gewalt, zu tun:**

Wenn ein Kind sich dir anvertraut, dann...

- ... bewahre Ruhe, höre aufmerksam zu, nimm das Kind und das Gesagte ernst, akzeptiere das Erzähltempo des Kindes, bestärke und lobe das Kind für das Anvertrauen, mache keine falschen Versprechungen zu deiner Verschwiegenheit, sondern erkläre die Hintergründe zum Schutze des Kindes und beziehe das Kind (altersangemessen) weiterhin mit in die nächsten Schritte ein.
- ... mache deutlich: Kinder haben keine (Mit-)Schuld, Verantwortung hat immer der/die Täter\*in.
- ... führe keine direkte Befragung durch, lege dem Kind keine Worte durch Warum- oder Suggestivfragen in den Mund, ermittele nicht auf eigene Faust.
- ... dokumentiere alles ausführlich und möglichst objektiv – keine Interpretationen!
- ... wende dich an die für dich zuständige/n Koordinator\*in oder an die erste Ansprechperson des Trägers.

**Ablaufplan bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung**



Hinweis:

- *Innerhalb der ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste liegen jeweils regionale Kontaktdaten und Anlaufstellen vor!*
- *Sollte es sich um eine interne Kindeswohlgefährdung handeln, demnach um eine haupt- oder ehrenamtliche Person, so wird diese je nach Schwere und Gefährdungseinschätzung von der Aufgabe einer psychosozialen Begleitung mit Kindern und Jugendlichen befreit!*

## **Umgang mit Falschanschuldigungen und Verdachtswiederlegungen**

Institutionell haben wir mehrere Handlungsmöglichkeiten für den Fall einer Falschanschuldigung oder der Verdachtswiederlegung festgelegt:

- Sofern die ehemals beschuldigte Person dies möchte: Unterstützung bei der Reintegration oder Prüfung, ob eine Versetzung notwendig oder gewollt ist
- Dokumentation des gesamten Prozesses samt des Aufklärungsprozesses und der damit einhergehenden Unschuld
- Offene und transparente Kommunikation in der Begleitung (auch unter Einbezug der Erziehungsberechtigten), innerhalb des Klein- und Gesamtteams und ggf. außerhalb der Organisation
- Aufarbeitung im Team und mit den Kindern/Jugendlichen: Sowohl die Thematisierung der Fakten als auch der Emotionen

Zusätzliche Handlungsnotwendigkeit gibt es, wenn bewusste Falschanschuldigungen vorlagen.

Hier muss unsererseits abgewogen werden, ob wir eine Begleitung weiterhin realisieren möchten und können. Gegebenenfalls ist eine Aufarbeitung auf der Beziehungsebene, gegebenenfalls auch unter supervidierten/therapeutischer und/oder pädagogischen Aufsicht, notwendig. Je nach Härtefall ist auch in Erwägung zu ziehen, ob aufgrund der bewussten Falschanschuldigung rechtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

## **Die rechtlichen Hintergründe**

---

Die rechtlichen Hintergründe haben wir für den internen Gebrauch ausformuliert. Sie sind aber auch durch Gesetzestexte im Internet nachzulesen:

- Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
  - § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
  - § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
  - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  - § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
  - § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
  - § 72a Tätigkeitsausschlusseinschlägig vorbestrafter PersonenAls Ergänzung zu dem erweiterten Führungszeugnis: Bundeszentralregistergesetz – BZRG §30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
- Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)

### §37a Gewaltschutz

- Bundeskinderschutzgesetz / Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
  - § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
  - § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
  - § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
  - § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
  - § 5 Mitteilungen an das Jugendamt
- Strafgesetzbuch (StGB), sobald es zu einer Straftat kommt
- Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.11.2016 – AZ XII ZB 149/16:  
„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
  - § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- Kinderrechtskonvention, an der wir uns orientieren

## Weiterführende Literatur und Quellenangaben

---

- Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.11.2016 – AZ XII ZB 149/16: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=76862&pos=0&anz=1> (Stand 12.10.23).
- Beauftragte Missbrauch: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> (Stand 01.07.2023).
- Bundesministerium für Justiz Bundeszentralregistergesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/index.html> (Stand 12.10.2023).
- Bundesministerium für Justiz Bürgerliches Gesetzbuch: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html> (Stand 12.10.23).
- Bundesministerium für Justiz KKG: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/index.html> (Stand 12.10.2023).
- Bundesministerium für Justiz Sozialgesetzbuch Achtes Buch: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html) (Stand 12.10.2023).
- Bundesministerium für Justiz Sozialgesetzbuch Neuntes Buch: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9\\_2018/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/) (Stand 12.10.2023).
- Bundesministerium für Justiz Strafgesetzbuch: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (Stand 12.10.2023).
- Bundesverband Kinderhospiz (Hrsg.) 2023: Handbuch zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Rechte- und Schutzkonzepts im Kontext der Kinder- und Jugendhospizarbeit.
- Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin: Kinderschutzleitlinie [https://dgkim.de/?page\\_id=245](https://dgkim.de/?page_id=245) (Stand 16.09.2023).
- Jugendamt der Stadt Dortmund: Verfahren im Kinderschutz. Rahmenkonzept zur Ausgestaltung der Praxis in den unterschiedlichen Handlungsfeldern. Eine Arbeitshilfe. Stand September 2022 .
- Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland (Hrsg.) 2023: Rechte- und Schutzkonzept.
- Kölch, M., König, E. & Fegert, J.M. (2018) Rehabilitation nach Missbrauchsvorwürfen. In Fegert, J.M., Kölch, M., König, E., Harsch, D., Witte, S., Hoffmann, U. (Hg.) Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen: Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule (S.279-285). Springer.
- Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.) 2018: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.
- Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.) 2021: Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit.